

Syllabus 10 Luftrecht+ Datenschutz

Version

Versionierung / Sprache	4.1 / DE
Status	Freigegeben, gültig ab 20.11.2022
Author	SVZD
Änderungen zu Vorversion	Taxonomiestufen,

Syllabus – Ziel & Zweck

Beim Syllabus handelt es sich um eine Inhaltsbeschreibung – ähnlich eines Lehrplans – der durch den Schweizer Verband ziviler Drohnen SVZD zusammen mit Experten erstellt wurde.

Der vorliegende Teil definiert den Fachgebietsumfang, welcher bei der SVZD Zertifizierung geprüft wird. Es handelt sich dabei um eine reine Auflistung von Themen, die der Bewerber gemäss Lernzielbeschreibung beherrschen muss. Der Lehrplan entspricht nicht einem idealen Lektionsaufbau und ersetzt deshalb keinesfalls die Lektionspläne der Fachlehrer.

10 Luftrecht – Fach-Beschreibung

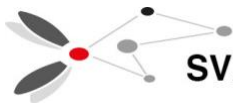
In diesem Fach werden die gesetzlichen Grundlagen behandelt. Der Absolvent muss die geltende Gesetzte kennen und wissen, woher er Informationen dazu bezieht. Er muss wissen wie das europäische Recht mit dem schweizerischen verknüpft ist. Daraus folgert er, welche Limiten beim Drohnenflug bestehen, einerseits für die eingesetzten Geräte andererseits für den beflogenen Luftraum. Er kennt die Regeln für die Erfassung und Wiedergabe von Bildern und dem Persönlichkeits-Schutz.



Lernzielbeschreibung

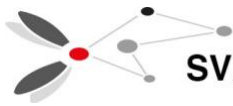
Die Lernziele werden den Taxonomiestufen nach Bloom zugeordnet. Die Themengebiete sind im Folgenden pro Stufe UNO / DUE den Taxonomiestufen zugeordnet. Wo keine Taxonomiestufe angegeben ist, ist kein Wissen erforderlich und es gibt zu diesem Thema keine Prüfungsfrage. Es gilt folgendes Raster:

1 – Wissen	Die Lernenden geben wieder, was sie vorher gelernt haben. Der Prüfungsstoff musste auswendig gelernt oder geübt werden.
2 – Verständnis	Die Lernenden erklären z.B. einen Begriff, eine Formel, einen Sachverhalt oder ein Gerät. Ihr Verständnis zeigt sich darin, dass sie das Gelernte auch in einem Kontext präsent haben, der sich vom Kontext unterscheidet, in dem gelernt worden ist. So können die Lernenden z.B. einen Sachverhalt auch umgangssprachlich erläutern oder den Zusammenhang graphisch darstellen.
3 – Anwendung	Die Lernenden wenden etwas Gelerntes in einer neuen Situation an. Diese Anwendungssituation ist bisher nicht vorgekommen.
4 – Analyse	Die Lernenden zerlegen Modelle, Verfahren oder anderes in deren Bestandteile. Dabei müssen sie in komplexen Sachverhalten die Aufbauprinzipien oder inneren Strukturen entdecken. Sie erkennen Zusammenhänge.
5 – Synthese	Die Lernenden zeigen eine konstruktive Leistung. Sie müssen verschiedene Teile zusammenfügen, die sie noch nicht zusammen erlebt oder gesehen haben. Aus ihrer Sicht müssen sie eine schöpferische Leistung erbringen. Das Neue ist aber in der bisherigen Erfahrung oder in der Kenntnis der Lernenden noch nicht vorhanden.
6 – Beurteilung	Die Lernenden beurteilen ein Modell, eine Lösung, einen Ansatz, ein Verfahren oder etwas Ähnliches insgesamt in Hinsicht auf dessen Zweckmäßigkeit oder innere Struktur. Sie kennen z.B. das Modell, dessen Bestandteile und darüber hinaus noch die Qualitätsangemessenheit, die innere Stimmigkeit oder Funktionstüchtigkeit. Darüber müssen sie sich ein Urteil bilden, um die Aufgabe richtig zu lösen.



1 Luftrecht (National und EASA)

	Taxonomie UNO	Taxonomie DUE
<p>2 Bundesgesetz über die Luftfahrt (SR 748.0) Bundesaufsicht, Eidgenössische Behörden Verkehrssperren Luftraumstruktur Räumliche Geltung der Gesetze Meldesystem für besondere Ereignisse Haftpflicht gegenüber Drittpersonen Strafbare Handlungen (Verkehrssperren, Übertretungen, admin. Massnahmen)</p>	1	5
<p>3 Verordnung über die Luftfahrt (SR 748.01) Luftaufnahmen (Art. 80) Abwurf von Gegenständen (Art. 81) Werbung an/mit Luftfahrzeugen (Art. 82) Gewerbsmässigkeit (Art. 100)</p>	1	5
<p>4 Verordnung des UVEK über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (SR 748.121.11) Verhältnis zu EU-Recht (Art.1) Abwerfen oder Sprühen (Art. 9)</p>		5
<p>5 Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (SR 748.941) «VLK» Bezug zu europäischem Recht SERA Luftfahrzeugregister und Lufttüchtigkeit Start- und Landeort Öffentliche Flugveranstaltungen Gewerbsmässigkeit Kategorien Verkehrsregeln Einschränkungen (Sichtkontakt, Flugplatz-Abstand, CTR, Menschenansammlungen) Ausnahme-Bewilligungen Kantonale Vorschriften Haftpflichtversicherung Strafbestimmung</p>	3	5



6 Datenschutz und Schutz der Privatsphäre

	Taxonomie UNO	Taxonomie DUE
7 Bundesgesetz über den Datenschutz (SR 235.1) Grundsatz, Zweck, Anwendbarkeit	1	5
8 Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB) Rechtfertigungsgrund Allgemeinen Datenschutzgrundsätze (Art. 4 ff. DSG) Transparenz-Prinzip Verhältnismässigkeits-Prinzip Zweckbindungs-Prinzip Treu und Glauben Zweckbindung Einhaltung der besonderen Voraussetzungen bei der Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland Mildere Massnahmen Anonymisierung Datensicherheit	1	5